



# **Stadtverwaltung Andernach -Straßenverkehrsabteilung-**

**Richtlinien  
für die Durchführung von  
Karnevalsumzügen  
im Stadtgebiet Andernach**

## 1. Allgemeiner Hinweis

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO. Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 LStrG keiner Sondernutzungserlaubnis mehr.

Diese Richtlinie ist lediglich einer Vorabinformation über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen in der Regel berücksichtigt werden müssen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Erlaubnissen. Die Anforderungen in der Erlaubnis müssen vom Veranstalter strikt eingehalten werden. Es wird bereits mit dieser Vorabinformation auf die sich daraus ergebene Verantwortlichkeit des Veranstalters und der einzelnen Zugteilnehmer hingewiesen.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.

## 2. Zulassung der Fahrzeuge

- 2.1 Alle motorbetriebenen Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen grundsätzlich
- eine Betriebserlaubnis und ein eigenes amtliches Kennzeichen oder
  - ein Kurzzeitkennzeichen
- haben.
- 2.2 Anhänger müssen jedoch kein eigenes amtliches oder Kurzzeitkennzeichen haben, wenn sie
- eine Betriebserlaubnis haben und
  - hinter Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h mitgeführt werden.
- 2.3 Anhänger, die ausschließlich als Festwagen bei Brauchtumsveranstaltungen betrieben werden, gelten als Packwagen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e StVZO. Sie benötigen kein eigenes amtliches oder Kurzzeitkennzeichen und keine Betriebserlaubnis, wenn sie

- vor dem 01. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind und
- hinter Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und mit entsprechenden Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO gekennzeichnet sind.

- 2.4 Vorstehende Regelungen (2.1 bis 2.3) gelten nur, wenn die Fahrzeuge während des Rosenmontagszuges mit Schrittgeschwindigkeit und bei den An- und Abfahrten mit maximal 25 km/h gefahren werden.
- 2.5 Bezüglich der Versicherung siehe Abschnitt 7 der Richtlinien.

### 3. Gestaltung der Festwagen

- 3.10 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muß eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muß so stabil sein, daß sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, daß Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

- 3.11 Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite	2,55 m
Höhe	4,00 m
Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger)	18,00 m
Einzelfahrzeuge	12,00 m
Achslasten:	gemäß § 34 StVZO

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.

Die Bescheinigung kann durch den TÜV Rheinland erteilt werden, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht. Weiterhin ist eine Erlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO notwendig.

- 3.12 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, daß Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.
- 3.13 Die Ladefläche der Motivwagen muß für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muß eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
- 3.14 Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Sollte eine Zugmaschine mit 2 Anhängern teilnehmen, so muß dieser Zug vom TÜV abgenommen werden.
- 3.15 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muß für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- 3.16 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 3.17 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muß betriebs- und verkehrssicher sein.
- 3.18 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Desgleichen gilt für die Lenkung.
- 3.19 Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

#### **4. Personenbeförderung**

- 4.10 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- 4.11 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- 4.12 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Sitzplätze.

#### **5. An - und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge**

- 5.10 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei Dämmerung müssen die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig sein. Gegebenenfalls sind Leuchtenträger anzubringen. Innerhalb des Stadtgebietes von Andernach können die Leuchtenträger durch ein Begleitfahrzeug ersetzt werden.

Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen sicht- und lesbar sein. Gegebenenfalls sind Wiederholungskennzeichen anzubringen. Bei Überschreitung der Regelmaße (siehe Ziffer 3.11) gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).

- 5.11 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis-papiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

Die Züge können mit der Fahrerlaubnis der Klasse 5 geführt werden, wenn die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Hat die Zugmaschine eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h ist ein Führerschein der Klasse 2 notwendig.

## **6. Abnahme der Fahrzeuge**

- 6.10 An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.
- 6.11 Die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Motivwagen wird durch eine Kommission der Zugleitung überprüft.
- 6.12 Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 2.11 überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) mitzuteilen. Das Gutachten (siehe Ziffer 2.11) ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **7. Haftpflichtversicherung**

- 7.10 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Aus diesem Grunde muß der Veranstalter eine Globalversicherung für alle Teilnehmer abschließen. In dieser Versicherung sind die Fahrzeuge einschließlich der An- und Abfahrt mitzuerfassen.
- 7.11 Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung muß folgende Mindestversicherungssummen enthalten:
  - 2.000.000,00 DM für Personenschäden  
(für die einzelnen Personen mindestens  
300 000,00 DM)
  - 200.000,00 DM für Sachschäden
  - 40.000,00 DM für Vermögensschäden

## **8. Freistellungserklärung**

- 8.10 Der Veranstalter muß sich verpflichten, die Erlaubnisbehörde/ Straßenbaubehörde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.

- 8.11 Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können .

## **9. Genehmigungsverfahren**

- 9.10 Der Veranstaltung stellt mindestens 5 Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.
- 9.11 Vor der Veranstaltung sind nach Möglichkeit alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Motivwagen aufzuführen mit Fahrzeughalter und Kennzeichen.
- 9.12 Festwagen, welche die Regelmaße (Ziffer 2.11) überschreiten, sind gesondert zu benennen.
- 9.13 In der Genehmigung für den Veranstalter sind die einzelnen Teilnehmerfahrzeuge aufgeführt.
- 9.14 Für den Zugweg selbst wird ein Beschilderungsplan in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, welcher Bestandteil der Genehmigung ist.
- 9.15 Der Erlaubnisbehörde muß ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden.
- 9.16 Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern ist sicher zustellen. Die Sicherstellung ist durch einen Einsatzplan der Rettungsdienste nachzuweisen.
- 9.17 Die Rettungswege entlang des Zugweges werden in Abstimmung mit der Polizei und der Feuerwehr festgelegt.

## **10. Verhalten während des Umzuges**

- 10.10 Für die Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links ein Zugbegleiter (Ordner) gefordert. Bei Übergröße wird bei Bedarf mit der Genehmigung die Anzahl der Ordner festgelegt.
- 10.11 Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.

- 10.12 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, daß Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 10.13 Die Zugbegleiter sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, daß Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.
- 10.14 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- 10.15 Flaschen, Dosen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
- 10.16 Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.
- 10.17 Den Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- 10.18 Es wird empfohlen, daß der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt.

In dieser sollte u. a. geregelt sein:

- Teilnahmebedingungen
- Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen
- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltensweise wie Werfen von Bonbons, Obst usw.
- Benutzen von Knallkörpern
- Umgang mit Zuschauern
- Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeit
- der Einsatz von Abschnittleitern, die auch Kontaktpersonen zur Polizei sein sollten
- der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten

## 11. Zuständige Behörde

- 11.10 Der jeweilige Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen bei:

Stadtverwaltung Andernach  
- Straßenverkehrsabteilung -  
Läufstraße 11  
56626 Andernach

- 11.11 Da für die Genehmigung auch seitens der Erlaubnisbehörde verschiedene andere Dienststellen und Behörden mit eingeschaltet werden müssen, wird um Beachtung der Ziffer 8.10 dieser Richtlinien gebeten.
- 11.12 Sollte die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht rechtzeitig beantragt werden, so kann die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO nicht erfolgen.

Andernach, 12.11.1998

  
(Franz Breil)  
Bürgermeister